

fällt; dies ist nach S. 100. aber unerheblich. Sodann bezieht er sich auf eine Stelle im Elmenhorster Hofrecht: »Do de »Kaysler van erst dem Riche die Hove makebe und des Riche »eigen, den Läden leynde tho erve.« Allein dies ist eine bloße Privat-Ansicht des unbekanntenen Verfassers, der sich die Sache so gedacht hat, aber keine Quellen haben konnte, es zu wissen. Grade beim Elmenhorster Hofe haben nicht einmal Behandlungen Statt gefunden.

8) Wenn in mehreren neueren Verordnungen die Veräußerungsbefugniß der Hofhörigen beschränkt worden ⁸²⁾, so können solche — anderwärts, wie in der Grafschaft Mark, von jeher unbekannte — Ausdehnungen des hofherrlichen Einflusses noch nicht das übrigens dem Forscher klare ursprüngliche Verhältniß verrücken. Die Beschränkungen traten überhaupt nur im Interesse der Hofgemeinde ein.

9) Rive bezieht sich auch ⁸³⁾ auf das Dorstener Hofrecht, Beilage 62., wo das Eigenthum des Hofherrn an den Hofgütern anerkannt sei ⁸⁴⁾. Inzwischen scheint sich diese Stelle nur auf das Eigenthum des Haupthofs und auf leibgewinnweise benutzte Stücke des Haupthofs selbst zu beziehen. Daß sich die Hofhörigen an den Hofgütern ein wirkliches Eigenthum zugeschrieben, geht aus dem Art. 7. hervor, wo sie sich die unbedingte Befugniß zum Verkauf vorbehalten.

106.

Wir schließen hiermit diese Darstellung, indem wir glauben, das Eigenthum der Hofhörigen, das Schutzverhältniß u. s. w. hinreichend erwiesen zu haben. Wir haben uns inzwischen Kindlingers Ansichten nicht durchaus angeschlossen, wenn er ⁸⁵⁾

82) Worauf sich Rive S. 48. beruft.

83) S. 244.

84) Art. 1. „Quod Dni Decanus et Capitulum Xantense essent
„veri Domini curtis de Darsten et honorum spectantium
„ad eandem, ac ejusdem proprietas pertineret ad eosdem,
„salvo tamen jure cujuslibet alterius in bonis quae tenentur
„de dicta parte jure vitae ductus seu alimoniae.

85) Geschichte der Familie und Herrschaft von Dolmestein Bd. 1.
S. 16. ff.

aus der Hofsverfassung durch allerhand fingirte Verträge die Grafschaft u. s. w. entstehen läßt. So einfach ist allerdings die Geschichte nicht. Die Gemeinden der Höbrigen und der Freien waren verschieden; ihre Grundunterschiede und endliche Verschmelzung genauer nachzuweisen, ist Aufgabe unsrer Historiker. Selbstredend können nun viele Argumente, welche man gegen des, übrigens unsferblichen, Kindlingers Ansicht gewöhnlich vorbringt, gegen die unsrige nicht gelten, und hier keine Erörterung finden.

Einer Ansicht, die uns gegenübersteht, haben wir noch nicht erwähnt; es geschehe ganz zum Schlusse. Bequeme Juristen, deren Verehrung für die Geschichte mit der Kenntniß derselben in Verhältniß steht, und denen die bisher allerdings sehr zerstreuten Quellen nicht vorliegen, rufen erzürnt aus: Was sollen uns diese alten Geschichten? Wer kann es uns zumuthen, uns in Hypothesen über das, was vor 1000 Jahren gewesen, wie damals ein Institut entstanden, zu vertiefen? Muß es uns nicht genügen, den letzten Zustand, z. B. die letzte vom Hofsherrn ausgehende Behandlung vor uns zu sehen, und alle weiter gehende Forschungen der historischen Schule zu überlassen? — In solchen und ähnlichen Gedanken verschaffen sich allerdings viele Juristen Beruhigung, wenn sie das Eigenthum des Hofsherrn frischweg aussprechen. Sie zwingen dadurch die Anwälde der Streitenden, sich in jedem einzelnen Prozeß auf den Ratheder zu setzen und ein Kollegium über diese allerdings alte Geschichten zu lesen, aus der Zusammenstellung vieler Hofrechte und sonstiger Notizen einen geschichtlichen Beweis zu führen. Am Ende sagt dann gar der verdrießliche Richter: Bringt mir spezielle Beweise gerade über den fraglichen Hof, und nicht von anderen Höfen, sonst halte ich die Vermuthung, die ich nun einmal für das Eigenthum des Hofsherrn aufzustellen für gut gefunden habe, fest. — Solche Ansichten sind eigentlich gar nicht mit Erfolg zu widerlegen! Es wird nicht gelingen, den Richter wider seinen Willen zum Gelehrten zu machen! — Man sieht, wie wichtig das Historisch-Gemeine im deutschen Privatrechte, die dadurch angebahnte Introduction in die einzelnen Partikularrechte, ist. Hat man sich einmal im

Allgemeinen aus den einzelnen Hofrechten — wie wir es versucht haben — eine richtige Theorie über das Hofswesen verschafft, so braucht im einzelnen Prozesse nur die Instruktion darauf gerichtet zu werden, ob hier etwa besondere Satzungen vorliegen, welche die allgemeine Ansicht modifiziren. Im übrigen wird der Richter erwägen, daß es ihm nicht zustehe, das, was aus der Zusammenstellung der verschiedenen Hofrechte und deren Vergleichung mit der Geschichte als historisch-gemeines Recht sich ergibt, zu ignoriren, oder sich noch besonders beweisen zu lassen. Nicht umsonst wird die Rechtswissenschaft allgemein: *rerum divinarum ac humanarum scientia* definiert. — Auf solche Weise wird dann freilich nicht für die Bequemlichkeit, aber wohl für die Würde der Rechtsgelehrten und das Ansehen ihrer Wissenschaft gesorgt. —